

Richtlinien für Fortbildung und Exerzitien

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Rechte und Pflichten

Alle Pastoralen Dienste sollen regelmäßig an Fortbildungen, Exerzitien oder Besinnungstagen teilnehmen und erhalten dazu auf Antrag jeweils bis zu fünf Arbeitstage im Jahr Dienstbefreiung für Fortbildung und Exerzitien.

Auf Antrag können die fünf Exerzitientage auch für zehntägige Exerzitien alle zwei Jahre angespart werden. 30-tägige Exerzitien sind einmal in der Anstellungszeit möglich.

Priester und Pastoralreferent/inn/en sind alle drei Jahre zu fünf Tagen, Ständige Diakone und Gemeindereferent/inn/en zu jährlich bis zu fünf Tagen Fortbildung verpflichtet.

1.2 Auswahlmöglichkeiten für Fortbildung, Exerzitien, Besinnungstage

Sie wählen eine Veranstaltung aus dem internen Angebot des Fachbereichs Fort-/Weiterbildung und berufliche Beratung bzw. des Fachbereichs Geistliche Begleitung oder aus dem Angebot externer Veranstalter aus. Bei umfangreicheren Maßnahmen nehmen Sie bitte vor der Antragstellung mit dem/der für Sie zuständigen Fortbildungsleiter/in oder bei Exerzitien/ mit dem/der Geistlichen Mentor/in Kontakt auf.

1.3 Anmeldung und Antrag

Die Anmeldung zu einem internen Angebot schicken Sie fristgerecht wie in diesem Programmheft angegeben an die Abteilung 3.3.3.

Den Antrag auf Genehmigung und Bezuschussung für eine umfangreichere Maßnahme aus diesem Heft oder anderer Anbieter schicken Sie bis spätestens sechs Wochen vor Anmeldeschluss des Veranstalters an die Abteilung 3.3.3.

Die entsprechenden Formulare finden Sie ab S. 119 in diesem Heft.

1.4 Absprachen

Die Teilnahme an einer Fortbildung oder an Exerzitien/Besinnungstagen ist gegebenenfalls mit dem/der Vorgesetzten, mit der Schulleitung und mit den Mitarbeiter/inne/n an der Dienststelle abzusprechen.

Für Vertretungen haben die Betreffenden selbst zu sorgen.

Sie erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung weitere Informationen. Sollte ein Kurs belegt sein, werden sie sofort nach Eingang der Anmeldung informiert.

Für Priester gilt zusätzlich:

Die Anmeldung bei der Abteilung 3.3.3 bzw. beim Verantwortlichen des Weihe- bzw. Weihe- und Aussendungskurses oder der genehmigte Antrag einer Fortbildung oder von Exerzitien erübrigt eine weitere Meldung im Ressort Personal.

1.5 Ausfallgebühren

Die Erzdiözese übernimmt evtl. anfallende Ausfallgebühren nur, wenn aus gesundheitlichen Gründen die Teilnahme an einer Fortbildung oder an Exerziten kurzfristig nicht möglich ist. Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss hierfür vorgelegt werden.

Wer unentschuldig einer Veranstaltung fernbleibt, trägt alle dadurch entstehenden Kosten selbst. Das gilt auch für den Fall, dass sich jemand ohne triftigen Grund von einer geplanten Veranstaltung abmeldet.

Ob es sich um einen triftigen Grund handelt, wird im Einzelfall von den zuständigen Abteilungsleitern geprüft. (Vgl. Amtsblatt Nr. 2/1989)

2 Richtlinien für Fort- und Weiterbildung

2.1 Kostenregelungen

2.1.1 Interne Angebote (Fachbereich Fortbildung und berufliche Beratung)

Priester und Pastoralreferent/inn/en, die an internen Fortbildungen teilnehmen, bezahlen den im Programmheft angegebenen Tln.-Beitrag als Eigenanteil,

bei Ständigen Diakonen und Gemeindeferent/inn/en, die an internen Fortbildungen teilnehmen, werden die Kosten der Fortbildung von der Erzdiözese übernommen, wenn damit die jährliche Fortbildungspflicht erfüllt wird.

Die übrigen Kosten dieser Fortbildungsmaßnahmen (Referentenhonorar und deren Fahrtkosten, Saalmieten, Materialkosten usw.) übernimmt in der Regel die Erzdiözese.

2.1.2 Umfangreichere Maßnahmen und/oder externe Angebote (Andere Bildungsträger)

Bei der Teilnahme an einer umfangreicheren und auf Antrag genehmigten Fortbildung werden die Kosten in der Regel zu 50% von der Erzdiözese übernommen.

Dies gilt analog für alle Fortbildungen anderer Bildungsträger.

2.1.3 Weiterbildung

Bei einer Weiterbildung, die im Interesse der Erzdiözese liegt, werden in der Regel die Kosten bis zu 75% von der Erzdiözese übernommen (Fortbildungsordnung 3.3 und 5.2).

2.1.4 Weihe- und Aussendungskurse

können in Absprache mit dem zuständigen Fortbildungsleiter die Referent/inn/en für ihre Jahresfortbildung selbst wählen. Für diese übernimmt die Erzdiözese Pensions-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, sowie einen Honorarzuschuss von max. 300,00 € pro Tag, bei Gruppen unter zehn Teilnehmenden 30,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Die Teilnehmer/innen erhalten zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Material und Raummieten einen Zuschuss von 25,00 € pro angefangenem Tagessatz.

2.1.5 Kunsthistorische Auslandsfahrten

von Weihe- und Aussendungskursen sowie Fortbildungswochen im Ausland werden höchstens alle fünf Jahre bezuschusst.

Pensions- und Verpflegungskosten der Referent/inn/en werden dabei in Höhe des Tagessatzes im Kardinal-Döpfner-Haus in Freising, Fahrtkosten von Referent/inn/en mit bis zu 100,00 € bezuschusst. Der Rest muss auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Eventuell entstehende Ausfallgebühren haben die Weihe- und Aussendungskurse selbst zu tragen.

2.2 Fahrtkosten

Mit der Anmeldung bzw. Genehmigung ist die Anerkennung als Dienstreise erteilt. Damit können die Fahrtkosten zum diözesanen oder diözesannahen Bildungshaus (vgl. S. 106ff.) über das Fahrtenbuch abgerechnet werden. Bei genehmigten Fortbildungen, die nicht in einem diözesanen oder diözesannahen Haus stattfinden, werden die Fahrtkosten nicht erstattet, auch nicht bis zur Diözesangrenze.

2.3 Kostenerstattung

Zur Anweisung des genehmigten Zuschusses ist die Originalrechnung innerhalb von sechs Monaten nach der Veranstaltung einzureichen.

Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt.

Lohnausfallkosten für Ständige Diakone mit Zivilberuf werden nicht erstattet (Fortbildungsordnung 5.1).

2.4 Sonderregelungen

2.4.1 Fortbildung in der Freizeit

Wer an einer vom Fachbereich 3.3.3.1 angebotenen Fortbildung in seiner Freizeit teilnimmt, muss die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst tragen. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn nach Anmeldeschluss der betreffenden Fortbildung noch ein Platz frei ist.

2.4.2 Zehnjahresfortbildung

Die Fortbildungsordnung sieht im Abstand von 10 Jahren nach der Zweiten Dienstprüfung die Teilnahme an einer umfangreicheren Fortbildung (Blockkurs, Intervallkurs o. Ä.) vor.

Vor Antragstellung ist Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Fortbildungsleiter/in erforderlich. Dem Antrag ist eine Begründung für die Wahl der jeweiligen Fortbildung hinzuzufügen.

(Fortbildungsordnung 3.2.4)

Richtlinien Exerzitien und Besinnungstage

3 Richtlinien für Exerzitien und Besinnungstage

3.1 Kriterien

Kriterien für die Genehmigung sind: Christlicher Veranstalter, Ausschreibung als Exerzitien, Besinnungs- oder Meditationstage, mit Begleitung, Dauer mindestens zwei Übernachtungen.

3.2 Kostenregelungen

3.2.1 Interne Angebote (Fachbereich Geistliche Begleitung)

Teilnehmer/innen an Exerzitien oder Besinnungstagen des Fachbereichs Geistliche Begleitung bezahlen den im Programmheft angegebenen Teilnahmebeitrag. Der Exerzitienzuschuss (25,00 €/Tag, max. 125,00 €) einschließlich der Fahrtkosten ist dabei bereits verrechnet.

3.2.2 Externe Angebote (Andere Veranstalter)

Teilnehmer/innen an Exerzitien anderer Veranstalter stellen spätestens vier Wochen vor Anmeldeschluss des Veranstalters einen Antrag

3.2.3 Weihe- und Aussendungskurse

können in Absprache mit der Abteilung 3.3.3 die Exerzitienbegleiter selbst wählen. Für diese übernimmt die Erzdiözese Pensions-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, sowie einen Honorarzuschuss von max. 300,00 € pro Tag, bei Gruppen unter zehn Teilnehmenden 30,00 € pro Tag und Teilnehmer/in. Die Teilnehmer/innen erhalten zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Material und Raummieten einen Zuschuss von 25,00 € pro angefangenem Tagessatz.

3.3 Fahrtkosten

Mit der Anmeldung für Angebote des Fachbereichs Geistliche Begleitung bzw. der Genehmigung des Antrags für Exerzitien anderer Veranstalter sind die Dienstbefreiung für Exerzitien und die Anerkennung als Dienstreise erteilt. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

3.4 Kostenerstattung

Zur Anweisung des genehmigten Zuschusses ist die Originalrechnung innerhalb von sechs Monaten nach der Veranstaltung bei der Abteilung Fort-/Weiterbildung und Begleitung der Berufe in der Kirche einzureichen. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt. Lohnausfallkosten für Ständige Diakone mit Zivilberuf werden nicht erstattet (Fortbildungsordnung 5.1).

3.5 Sonderregelungen

3.5.1 10-tägige Exerzitien

Auf Antrag sind zehntägige Exerzitien alle zwei Jahre möglich, wenn im Vorjahr das Exerzitienkontingent nicht berührt war. Der Zuschuss einschließlich aller Reisekosten beträgt 25,00 € pro Tag für maximal zehn Tage.

Eine Abrechnung der Fahrtkosten über das Fahrtenbuch ist nicht möglich.

3.5.2 30-tägige Exerzitien

Auf Antrag sind 30-tägige Exerzitien einmal in der Anstellungszeit möglich. Der Zuschuss beträgt 25,00 € pro Tag für maximal dreißig Tage. Eine Abrechnung der Fahrtkosten über das Fahrtenbuch ist nicht möglich.

Vor Antragstellung ist Kontaktaufnahme mit dem Leiter des Fachbereichs Geistliche Begleitung erforderlich!

4. Allgemeiner Hinweis für alle Veranstaltungsteilnehmer, die nicht in einem Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese München und Freising stehen

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie die ausführliche Beschreibung der Veranstaltung. Die Anmeldung wird – vorbehaltlich, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht und die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten ist – mit Eingang der Zahlung der Kursgebühr verbindlich.

Berufsgruppen

Andere Veranstalter

Exerzitien – Besinnungstage

Informationen

Formulare